



Bundesgesetz über Zweitwohnungen (Zweitwohnungsgesetz, ZWG)

Vorentwurf

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und
Energie des Nationalrates vom [Datum]¹,
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom [Datum]²,
beschliesst:

*Minderheit (Suter, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Flach, Girod, Klopfenstein
Broggini, Masshardt, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel)*

Nichteintreten

I

Das Bundesgesetz vom 20. März 2015 über Zweitwohnungen³ wird wie folgt
geändert:

Art. 11 Abs. 2, 3 und 4

² Solche Wohnungen dürfen, ohne dass Nutzungsbeschränkungen nach Artikel 7
Absatz 1 auferlegt werden müssen, erneuert, umgebaut sowie abgebrochen und neu
aufgebaut werden. Innerhalb der Bauzonen darf dabei die Hauptnutzfläche um
maximal 30 Prozent der am 11. März 2012 vorbestehenden Hauptnutzfläche erweitert
werden. In diesem Rahmen dürfen zusätzliche Wohnungen und Gebäude geschaffen
werden.

³ Übersteigt die Erweiterung einer bestehenden Wohnung das Mass von Absatz 2
zweiter Satz, so ist sie zulässig, wenn die Wohnung als Erstwohnung im Sinne von
Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a oder als touristisch bewirtschaftete Wohnung im Sinne
von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe
a oder b deklariert wird und die entsprechenden Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt

SR

¹ BBl...

² BBl...

³ SR 702

sind. Die Baubewilligungsbehörde ordnet in der Baubewilligung eine entsprechende Nutzungsbeschränkung an und weist unmittelbar nach Rechtskraft der Baubewilligung das Grundbuchamt an, die Nutzungsbeschränkung zum betreffenden Grundstück im Grundbuch anzumerken.

⁴ Die übrigen Voraussetzungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten. Ausserhalb der Bauzonen beurteilt sich die Zulässigkeit von baulichen und nutzungsmässigen Änderungen nach den Bestimmungen der Raumplanungsgesetzgebung.

Minderheit (Clivaz Christophe, Egger Kurt, Flach, Girod, Grossen Jürg, Jauslin, Klopfenstein Broggini, Masshardt, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter)

Art. 11 Abs. 3^{bis}

^{3bis} Die Möglichkeit, die Erweiterung der Hauptnutzfläche um 30 Prozent gemäss dem zweiten Satz von Absatz 2 mit der Schaffung von zusätzlichen Wohnungen und Gebäuden gemäss dem dritten Satz von Absatz 2 zu kumulieren, ist nur in durch das kantonale Recht explizit bezeichneten Gemeinden zulässig.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.